

12.02.93

EG - AS - K - U - Wi

45 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

SEK(92) 2553 endg.; Ratsdok. 4569/93

136/93

KEP-AE-Nr.: 930391

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Januar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Der Beratende EGKS-Ausschuß wird angehört.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Zustimmung durch den Rat an.

INHALT

EINLEITUNG	1
KAPITEL I: RÜCKBLICK AUF DIE KOHLESUBVENTIONEN	2
KAPITEL II: DER STEINKOHLENBERGBAU IM ZEITRAUM 1986-91	5
A. Produktion	6
B. Beschäftigung	7
C. Produktivität	8
D. Förderkosten und Rentabilität	8
 KAPITEL III: FINANZIELLE INTERVENTIONEN ZUGUNSTEN DER STEINKOHLE IM ZEITRAUM 1986-91	 10
A. Genehmigte Beihilfebeträge	12
B. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS	13
C. Verwirklichung der Ziele der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS	14
 KAPITEL IV: AUSSICHTEN FÜR DIE GEMEINSCHAFTSKOHLE	 15
KAPITEL V: GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN FRAGEN STAATLICHER BEIHILFEN	17
KAPITEL VI: DIE KÜNFTIGE GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUGUNSTEN DES STEINKOHLENBERGBAUS	 18
A. Allgemeine Leitlinien für die künftige Beihilferegulung	18
B. Struktur der neuen Beihilferegulung	20
C. Kriterien für die Genehmigung mitgliedstaatlicher Beihilfen im Rahmen der künftigen Regelung	21
1. Betriebsbeihilfen	
2. Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit	
3. Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen	
4. Beihilfen zu Forschung und Entwicklung	
5. Beihilfen zum Umweltschutz	
D. Überwachung und Genehmigung durch die Kommission	25
 SCHLUSSBEMERKUNG	 25

EINLEITUNG

Am 30. Juni 1986 verabschiedete die Kommission mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS⁽¹⁾ über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus. Die Entscheidung trat am 1. Juli 1986 in Kraft und läuft am 31. Dezember 1993 aus.

Da die von den Mitgliedstaaten gewährten Subventionen oder Beihilfen laut EGKS-Vertrag ausdrücklich als mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl unvereinbar gelten (Artikel 4 c EGKS-Vertrag), hätte das Ausbleiben einer neuen Entscheidung bei Auslaufen der heute geltenden Entscheidung zur Folge, daß jede Form von Interventionen der Mitgliedstaaten zugunsten der Steinkohle unzulässig wäre.

Da der Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft trotz aller in den letzten Jahrzehnten gemachten Anstrengungen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung aber weiterhin auf staatliche Beihilfen angewiesen ist, hieße das Verbot jeglicher staatlicher Beihilfe zur laufenden Produktion einen wichtigen Teil der Bergbauunternehmen in der Gemeinschaft dazu zu verdammen, ihren Förderbetrieb kurz- oder mittelfristig aufzugeben. Die sozialen und regionalwirtschaftlichen Folgen wären extrem hart. Andererseits muß sich ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführter Bergbau im Kontext einer realistischen Versorgungssicherheit in erster Linie an wirtschaftlicher Rentabilität orientieren und nicht an Förderzielen, die von den jeweiligen sozial- oder regionalpolitischen Sachzwängen vorgegeben werden.

Es gilt also, eine neue Entscheidung zu formulieren, die den Bergbau einerseits dazu ermutigt, die Umstrukturierungsbemühungen weiterzuverfolgen und zu verstärken - zur Zeit wird ein wesentlicher Teil der Gemeinschaftskohle noch zu erheblich übersteuerten Kosten gefördert - und andererseits die Bedingungen einer wirtschaftlich akzeptablen Produktion herauszuarbeiten.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1986, S. 1-9.

Dabei kommt es darauf an, daß die neue Entscheidung der Lage des Sektors und seiner Rentabilitätsentwicklung im Laufe der letzten Jahre, den mittel- und langfristigen Entwicklungsaussichten am Weltmarkt, den Zielsetzungen des Binnenmarktes für Energie und dem Erfordernis Rechnung trägt, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Bergbaureviere zu erhalten.

Andererseits ist es unerlässlich, Lehren aus der Umsetzung der früheren Entscheidungen zu ziehen und sich an der Subventionspolitik der Gemeinschaft in anderen Bereichen zu orientieren. Zwar ist der Kohlesektor entsprechend der Besonderheit des EGKS-Vertrages nicht ohne weiteres mit anderen Industriebereichen gleichzusetzen, doch müssen wir im Auge behalten, daß - wenn die von der Kommission in ihrer Mitteilung über die Zukunft des EGKS-Vertrages zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme befolgt wird - der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 ausläuft.

Die neue Entscheidung muß also nicht nur die Kontinuität der gemeinschaftlichen Kohlepolitik wahren, sondern auch die Einbeziehung des Kohlesektors in den Vertrag von Rom vorbereiten, was bedeutet, daß dieser Sektor den übrigen Industriezweigen gleichgestellt werden muß.

KAPITEL I: RÜCKBLICK AUF DIE KOHLESUBVENTIONEN

Seit 1964 hat die Gemeinschaft wiederholt Beihilferegeln getroffen, mit denen die Interventionen der Mitgliedstaaten zugunsten ihrer Steinkohlenzechen mit den Vorschriften des EGKS-Vertrages über Beihilfen und Subventionen in Einklang gebracht wurden. In Artikel 4 c dieses Vertrages heißt es: "Aufgehoben und untersagt sind von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht."

1958, also knapp sieben Jahre nach Vertragsunterzeichnung, registriert der Bergbau erste Absatzschwierigkeiten. Zu der zunehmenden Konkurrenz der Kohlenwasserstoffe gesellt sich ein wachsendes Volumen an Kohleinfuhren aus dritten Ländern. Seit Anfang der sechziger Jahre wird der soziale Frieden durch Zechenstillegungen und Personalentlassungen gefährdet; die

Politik mußte eingreifen⁽²⁾. So wurde die erste Entscheidung Nr. 3/65/EGKS⁽³⁾ vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus erlassen, die folgendes bezweckte:

- Anpassung der Fördermenge an die Marktlage;
- Gewährung von Rationalisierungsbeihilfen zur Linderung der Soziallasten und zur Staffelung der Zechenstillegungen, um die daraus resultierenden sozialen Probleme abzufedern.

1970, bei Ablauf der Entscheidung, hatte sich die Wettbewerbssituation und die finanzielle Lage der Bergbauunternehmen noch kaum gebessert, und es wurde eine neue Entscheidung (Nr. 3/71) erlassen. Die Ziele dieser Entscheidung sind gegenüber derjenigen von 1965 weitgehend unverändert, haben aber an Präzision gewonnen:

"(1) Konzentration der Förderung auf diejenigen Anlagen, die über die besten Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Produktivität verfügen und die unter Beachtung ihrer Lage zu den Absatzmärkten und der Reserven an nachgefragten Qualitäten für die Energieversorgung der Gemeinschaft am geeignetsten erscheinen;

(2) weitere Anpassung der Förderung an die Bedingungen des Energiemarktes, soweit hierdurch nicht schwere Störungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Gebiete entstehen, in denen hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten noch nicht gegeben sind."

Die Energieversorgung in der Gemeinschaft wurde durch die Ereignisse am Welterdölmarkt von 1973/74 stark gefährdet. Dies führte dazu, daß die Kommission mit einmütiger Zustimmung des Rates am 25. Februar 1976 rückwirkend zum 1. Januar 1976 die Entscheidung Nr. 528/76/EGKS⁽⁴⁾ erließ, mit der die Subventionierung des Steinkohlenbergbaus verlängert werden konnte.

(2) Protokoll eines Abkommens über Energiefragen vom 21.4.1964, ABl. Nr. 69 von 1964

(3) ABl. Nr. 31 vom 25.2.1965, S. 480

(4) ABl. Nr. L 63 vom 11.3.1976, S. 1.

Diese dritte Entscheidung weicht in ihren Grundsätzen erheblich von den früheren Entscheidungen ab: es geht nicht mehr um die rein sozialen Folgen des Niedergangs der Steinkohlenzechen, sondern um die Stabilisierung der Förderleistung unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen. Es muß also investiert werden, um die Produktion möglichst rentabel zu machen.

Beim Auslaufen der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS im Jahr 1986 wurde eine neue Entscheidung notwendig, wie die sozialen Unruhen im Vereinigten Königreich deutlich zeigten. Es galt jedoch, die Ziele neu zu fixieren und auf die ersten zwei Entscheidungen zurückzukommen, d.h. Anpassung der Fördermengen an die Möglichkeiten der Rationalisierung der Zechentätigkeit unter sozialpolitisch akzeptablen Bedingungen. Am Weltmarkt wird die Problematik der langfristigen Versorgungsgarantie allmählich durch diejenige der Absorption strukturbedingter Überkapazitäten abgelöst.

Indessen muß man feststellen, daß eine Beihilfepraxis, die nur vorläufig hätte sein dürfen, dazu neigte, sich zu verfestigen, ohne die gesteckten Ziele tatsächlich zu erreichen, nämlich eine Produktion unter befriedigenden wirtschaftlichen Bedingungen und eine fortschreitende Rationalisierung, soweit die Entwicklungsmöglichkeiten der betreffenden Reviere noch ungenügend waren. Zwischen 1976 und 1986 haben sich die Gesamtbeihilfen zur laufenden Förderung vervierfacht - bei einer um 6 % rückläufigen Produktion.

In dieser Situation verabschiedete der Rat im Juni 1986 die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS. In ihrer Begründung ist die Rede von der Notwendigkeit weiterer Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung der Kohleindustrie unter regional- und sozialpolitisch akzeptablen Bedingungen, um die Branche wieder wettbewerbsfähig zu machen. Sie räumt indessen ein, daß die Investitionen und die Stilllegung von 120 Zechen im Zeitraum 1976-1986 angesichts ungünstiger geologischer Voraussetzungen nur einen jährlichen Produktivitätszuwachs von etwa 1,5 % eingebracht haben. Es ist mithin "unwahrscheinlich, daß der Steinkohlenbergbau in den kommenden Jahren in vollem Umfang wieder wettbewerbsfähig werden könnte"(5).

Um von der Kommission genehmigt werden zu können, müssen die Beihilfen daher künftig zur Verwirklichung mindestens eines der folgenden Ziele beitragen:

(5) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1986

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus, um eine bessere Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
- Errichtung neuer Förderkapazitäten, sofern sie wirtschaftlich lebensfähig sind;
- Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme.

Mit diesen Zielen gewinnt die Gemeinschaftspolitik erheblich an Konturen; denn fortan reicht es zur Rechtfertigung einer Beihilfe nicht mehr aus, wenn die Produktion stabilisiert wird, und die Schaffung neuer Kapazitäten darf nur noch gefördert werden, wenn diese wirtschaftlich erfolgversprechend sind.

Im Zuge der in über 25 Jahren aufeinanderfolgenden Beihilferegelungen hat die Kommission Interventionen zugunsten der laufenden Förderung in Höhe von über 75 Mrd. ECU genehmigt, um dem Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft Gelegenheit zur fälligen Umstrukturierung und Marktanpassung zu geben. Mit dem Argument vor allem der Versorgungssicherheit sind die staatlichen Subventionen dabei von Jahr zu Jahr gestiegen.

Paradoxerweise ist festzustellen, daß sich der Weltmarkt für Kohle im gleichen Zeitraum unter dem Effekt eines stetig zunehmenden und diversifizierten Angebots bemerkenswert stabil gehalten hat - zuletzt in erstaunlicher Weise während der jüngsten Golfkrise von 1990/91.

KAPITEL II: DER STEINKOHLENBERGBAU IM ZEITRAUM 1986 BIS 1991

Der Steinkohlenbergbau in der Gemeinschaft ist durch eine große Vielfalt gekennzeichnet, und zwar sowohl was die Größe und Struktur der Zechen in den einzelnen Ländern als auch was deren Produktivität und Rentabilität angeht. Auch innerhalb der Mitgliedstaaten stoßen wir zuweilen auf derartige Diskrepanzen.

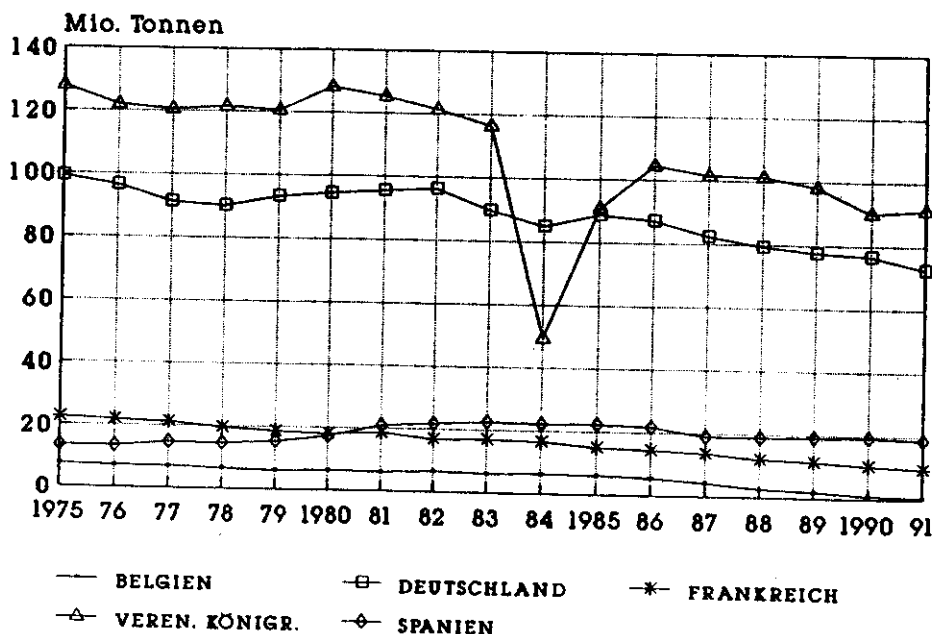
Da die geltenden Beihilfesysteme indessen meist national beschränkt sind und eine allzu große Zahl von Unternehmen auf dem Sektor tätig ist, werden die in diesem Kapitel angegebenen Zahlen für jeden Mitgliedstaat global zusammengefaßt. Man tut deshalb gut daran, sich zu vergegenwärtigen, daß hinter diesen nationalen Mittelwerten sich unter Umständen sehr unterschiedliche Situationen bei den Bergbauunternehmen bzw. sogar bei einzelnen Betriebseinheiten verbergen.

A. Produktion

Die Kohleproduktion in der Gemeinschaft ist in den letzten Jahrzehnten langsam, aber stetig gesunken. Wurden Ende der fünfziger Jahre noch fast 500 Mio. Tonnen jährlich gefördert, so sank die Fördermenge 1986 auf 235 Mio. Tonnen. Diese Tendenz hat sich während der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS fortgesetzt: 1991 betrug die Fördermenge nur noch 193 Mio. Tonnen.

Dies hängt mit dem anhaltenden Umstellungsprozeß in allen Kohle fördernden Mitgliedsländern zusammen, wobei der Umfang dieses Strukturwandels allerdings auch von den energiepolitischen Optionen des jeweiligen Mitgliedstaats mitbestimmt wurde, sowie davon, was von den nationalen Behörden als sozialverträglich und als regionalpolitisch akzeptabel erachtet wird.

ENTWICKLUNG DER KOHLEFÖRDERUNG

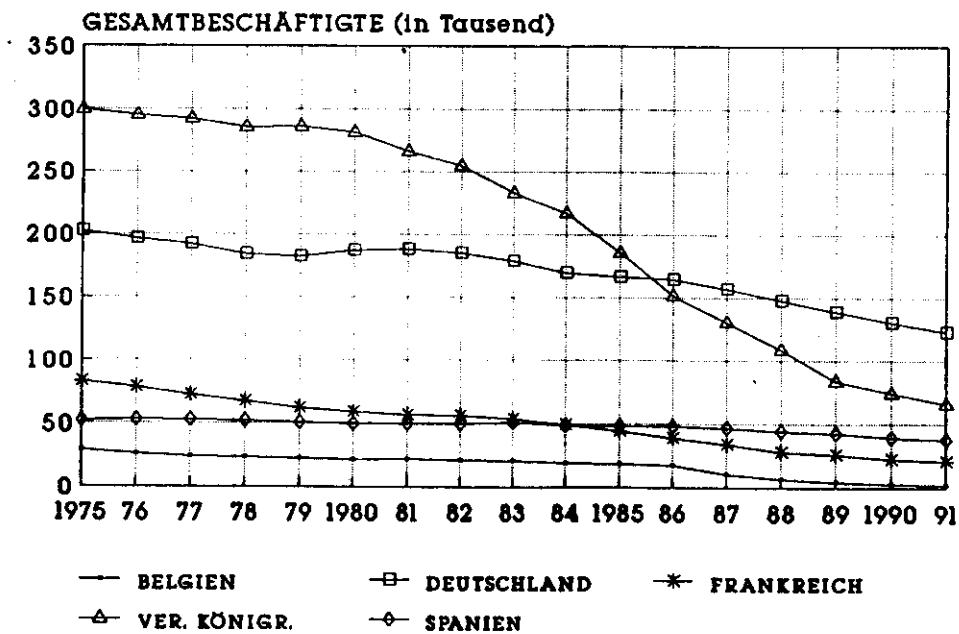


Einem Verbrauch in der Größenordnung von 320 Mio. Tonnen im Jahr steht ein wachsendes Förderdefizit gegenüber. Es wurde ausgeglichen durch die Einfuhr aus dritten Ländern. Diese Einfuhr weist steigende Tendenz auf: 1991 erreichte sie den Stand von 129 Mio. Tonnen.

B. Beschäftigung

Der Rückgang der Kohleproduktion in der Gemeinschaft in den letzten drei Jahrzehnten ging folgerichtig mit einer starken Schrumpfung der Belegschaften einher. 1955 waren in der Gemeinschaft (EUR 12) noch 1,86 Mio. Menschen im Bergbau tätig, 1991 waren es nur noch 260.000. Betrachtet man speziell die letzten fünf Jahre, so läßt sich deutlich erkennen - siehe nachstehendes Schaubild -, daß die stärksten Beschäftigungseinbußen im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in Belgien zu verzeichnen sind.

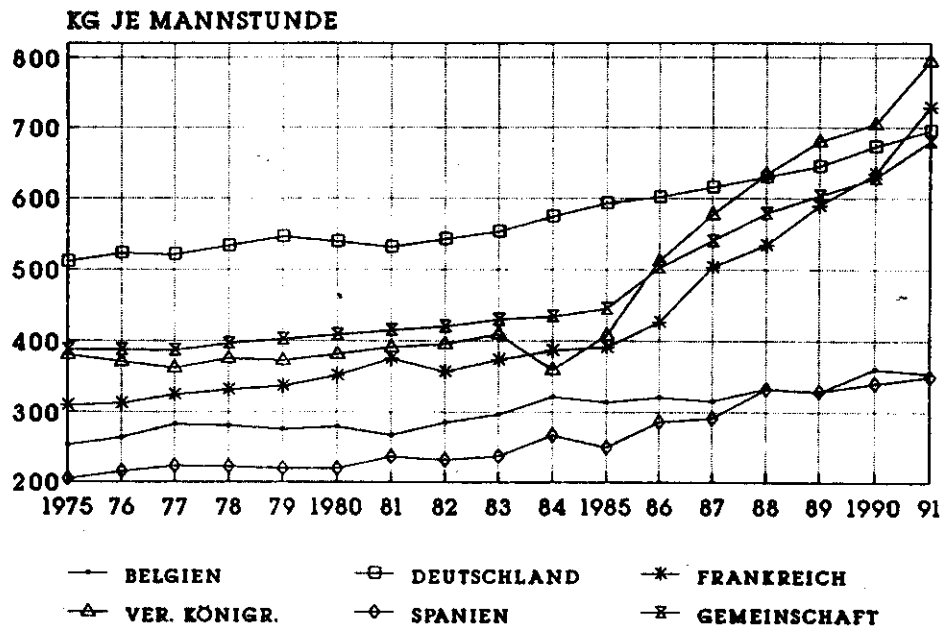
ENTWICKLUNG DER GESAMTBELEGSCHAFT



C. Produktivität

Der seit vielen Jahren verfolgte Rationalisierungsprozeß war mit teilweise spektakulären Produktivitätssteigerungen verbunden, namentlich im Vereinigten Königreich. Die Rationalisierung und Modernisierung des Produktionsapparats sind in den letzten Jahren in der Tat so weit getrieben worden, daß die Wiederholung einer derartigen Steigerung unvorstellbar erscheint, wenn man drastische Struktureingriffe und teilweise Betriebsstillegungen vermeiden will.

ENTWICKLUNG DER UNTERTAGE-FÖRDERLEISTUNG



D. Förderkosten und Rentabilität

Der Vergleich der Förderkosten in der Gemeinschaft ist ein heikles Unterfangen: Unterschiedliche Sozial-, Steuer- und Rechnungsvorschriften können das Zustandekommen dieser Kosten unbestreitbar beeinträchtigen.

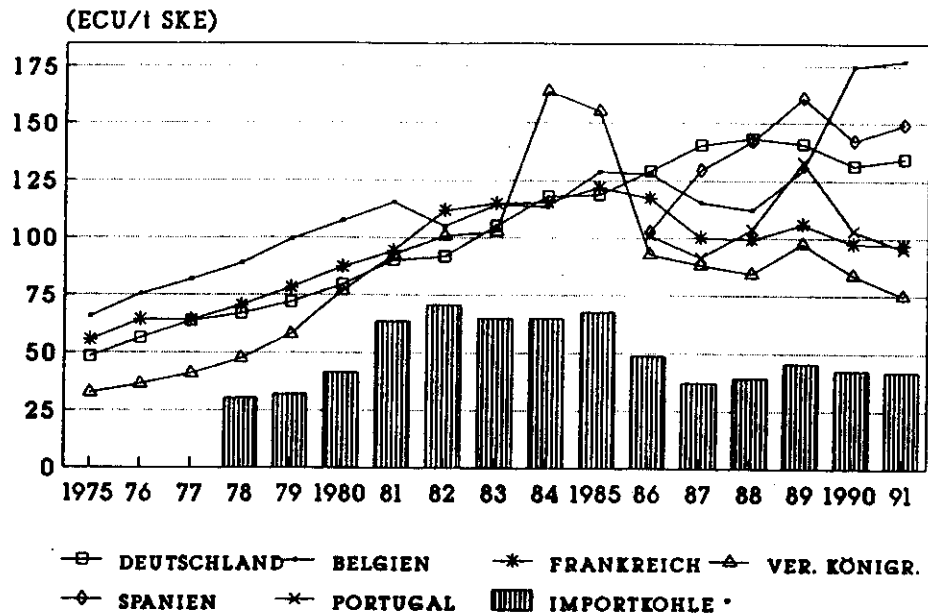
Diese Unterschiede können mit Ausnahme derjenigen, die auf systeminhärenten Beihilfeelementen beruhen oder durch unterschiedliche Bewertungsregeln für nicht getragene Kosten (Amortisation, Kapitalzins usw.) entstehen, generell als objektive Wettbewerbsfaktoren gewertet werden. Eine künstliche Kostenberichtigung auf der Grundlage solcher Unterschiede ist also nicht zweckmäßig, wenn die relative Wettbewerbsfähigkeit der Zechen in der Gemeinschaft beurteilt werden soll.

Zu berücksichtigen sind nur Informationen, die der Kommission vierteljährlich über die Förderkosten auf der Grundlage harmonisierter Regeln zur Beihilfebewertung nach der Entscheidung Nr. 2645/86/EGKS⁽⁶⁾ zur Durchführung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS mitgeteilt werden.

Das nachstehende Schaubild zeigt die von den Mitgliedstaaten gemeldete Entwicklung der Förderkosten in jeweiligen Ecu und veranschaulicht, wie unterschiedlich die Kosten sind und wie verschieden sie sich in den einzelnen kohlefördernden Mitgliedstaaten in den letzten Jahren entwickelt haben. Die Unterschiede sind (abgesehen von den geologischen Gegebenheiten) auch auf unterschiedliche Organisationsstrukturen und bisweilen auf Investitionsprogramme zurückzuführen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Produktivitätsgewinnen stehen. Vergleicht man indessen diese mittleren nationalen Kosten mit dem Preis der Importkohle, so wird deutlich, daß es der gesamten Steinkohlenindustrie der Gemeinschaft an Wettbewerbsfähigkeit mangelt.

(6) ABl. Nr. L 242 vom 27.8.1986, S. 3

ENTWICKLUNG DER PRODUKTIONSKOSTEN



* Mittlerer CIF Wert der EG Einfuhren von Kesselkohle zur Verstromung

KAPITEL III: FINANZIELLE INTERVENTIONEN ZUGUNSTEN DER STEINKOHLE IM ZEITRAUM 1986-1991

Der Zwischenbericht über die Durchführung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS⁽⁷⁾ bot bereits eine typologische Analyse der verschiedenen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, gegliedert nach zwei Gesichtspunkten: Beihilfen zur laufenden Förderung oder nicht und direkte bzw. indirekte Beihilfen. Anlage 2 dieses Berichts enthielt ferner eine genaue Beschreibung der in jedem kohlefördernden Mitgliedstaat geltenden Subventionsregelungen und der im Zeitraum 1986-1990 genehmigten Beihilfen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der im Zeitraum 1986-1990 genehmigten Beihilfen.

(7) Dokument SEK591) 1983

Von der Kommission im Zeitraum 1986 - 1991 genehmigte Beihilfen

in Mio. ECU zum jeweiliger Kurs		Beihilfen im Zusammenhang				Beihilfen die nicht im Zshg. mit			TOTAL
		mit der laufenden Produktion				der lfd. Prod. stehen			
		direkt	indirekt	Total	ECU/ t.	soziale	Alllasten	Total	
Belgien	1986	297.3	0.0	297.3	52.2	1003.9	0.0	1003.9	1301.2
	1987	362.5	0.0	362.5	83.2	791.9	0.0	791.9	1154.4
	1988	202.6	0.0	202.6	81.5	883.7	0.0	883.7	1086.3
	1989	159.4	0.0	159.4	85.9	905.4	0.0	905.4	1064.8
	1990	70.3	10.3	80.6	78.6	968.3	0.0	968.3	1048.9
	1991	53.4	7.8	61.2	96.7	698.7	1.2	699.9	761.1
Deutschland	1986	1446.0	1631.6	3077.6	35.3	3034.2	63.4	3097.6	6175.2
	1987	1899.6	1964.7	3864.3	46.9	3268.4	110.9	3379.3	7243.6
	1988	1975.3	2530.0	4505.3	56.8	3334.9	106.3	3441.2	7946.5
	1989	1945.5	2616.4	4561.9	58.8	3814.5	185.8	4000.3	8562.2
	1990	2037.0	2539.5	4576.5	59.5	4084.0	200.6	4284.6	8861.1
	1991	1934.0	2570.9	4504.9	61.9	4344.1	247.5	4591.6	9096.5
Spanien	1986	259.7	2.5	262.2	12.0	490.9	0.0	490.9	753.1
	1987	374.8	86.6	461.4	24.3	527.1	0.0	527.1	988.5
	1988	369.6	79.9	449.5	23.7	574.1	0.0	574.1	1023.6
	1989	406.2	102.5	508.7	26.5	660.2	0.0	660.2	1168.9
	1990	397.4	101.8	499.2	26.4	758.2	0.0	758.2	1257.4
	1991 1)	83.5	48.5	132.0	7.3	821.0	49.3	870.3	1002.3
Frankreich	1986	523.1	0.0	523.1	36.3	1478.9	474.4	1953.3	2476.4
	1987	428.8	0.0	428.8	31.3	1415.6	547.2	1962.8	2391.6
	1988	249.8	0.0	249.8	20.6	1500.6	719.5	2220.1	2469.9
	1989	174.6	0.0	174.6	15.2	1781.0	774.2	2555.2	2729.8
	1990	166.2	0.0	166.2	15.4	1986.8	792.2	2779.0	2945.2
	1991	165.3	0.0	165.3	16.4	1946.6	783.2	2729.8	2895.1
Portugal	1986	4.5	0.0	4.5	21.2	0.0	0.0	0.0	4.5
	1987	1.8	0.0	1.8	6.8	0.0	0.7	0.7	2.5
	1988	1.7	0.0	1.7	7.2	0.0	0.0	0.0	1.7
	1989	4.6	0.0	4.6	20.4	0.0	0.0	0.0	4.6
	1990	4.6	0.0	4.6	20.2	0.0	0.0	0.0	4.6
	1991	4.5	0.0	4.5	19.4	0.0	0.0	0.0	4.5
Vereinigtes Königreich	1986	460.0	0.0	460.0	4.4	100.4	922.4	1022.8	1482.8
	1987	842.7	0.0	842.7	8.3	59.3	386.6	445.9	1288.6
	1988	315.2	0.0	315.2	3.1	60.1	221.9	282.0	597.2
	1989 2)	1538.0	0.0	1538.0	15.7	61.9	2940.9	3002.8	4540.8
	1990	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	103.5	103.5	103.5
	1991	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	229.6	229.6	229.6
Gemeinschaft	1986	2990.6	1634.1	4624.7	19.8	6108.3	1460.2	7568.5	12193.2
	1987	3910.2	2051.3	5961.5	26.9	6062.3	1045.4	7107.7	13069.2
	1988	3114.2	2609.9	5724.1	20.7	6353.4	1047.7	7401.1	13125.2
	1989 2)	4228.3	2718.9	6947.2	32.6	7223.0	3900.9	11123.9	18071.1
	1990	2675.5	2651.6	5327.1	26.7	7797.3	1096.3	8893.6	14220.7
	1991 1)	2240.7	2627.2	4867.9	25.1	7810.4	1310.8	9121.2	13989.1

1) Vorläufige Angabe : von Spanien bereits notifizierte Beihilfen, die aber von der Kommission nicht genehmigt wurden, sind nicht enthalten.

2) Ohne die Maßnahme von 5089,5 Mio ECU in Höhe der Wertminderung des Anlagevermögens der British Coal Corporation, die Beihilfen zur Entschädigung bei Gehörverlust und die Beihilfen zur Lieferung von Deputatkohle an Bergarbeiter.

A. Genehmigte Beihilfebeträge

Was die Beihilfen zur laufenden Produktion angeht, so sei darauf hingewiesen, daß die für 1991 für Spanien angegebenen Zahlen nicht repräsentativ sind, da bereits notifizierte, aber von der Kommission noch nicht genehmigte Beihilfen in diesen Beträgen nicht enthalten sind.

Gemeinschaftsweit haben die Beihilfen zur laufenden Förderung von 1986-1990 um 7 % zugenommen, während die Produktion im gleichen Zeitraum um 16 % rückläufig war; die Beihilfenhöhe pro Tonne erhöht sich somit um über 25 %. Desgleichen ist festzustellen, daß der relative Anteil der indirekten Maßnahmen am Gesamtbetrag immer größer wird; er steigt von 35 % im Jahr 1986 auf fast 51 % im Jahr 1990.

Was die Entwicklung der Beihilfe je geförderte Tonne betrifft, so zeichnen sich in den einzelnen Förderländern unterschiedliche Tendenzen ab. Im Vereinigten Königreich und in Frankreich ist zwischen 1986 und 1990 ein signifikanter Rückgang festzustellen, während Spanien, Deutschland und Belgien gefährlich hohe Steigerungen dieses Betrages aufweisen. Was Portugal angeht, so blieb der Wert im ganzen gleich. Im Falle Belgiens erklärt sich dieser hohe Wert aus dem Tempo der Zechenstillegungen; die letzte Zeche wurde übrigens im September 1992 geschlossen.

Die nicht mit der laufenden Förderung im Zusammenhang stehenden Beihilfen setzen sich zusammen aus Finanzierungshilfen zu spezifischen Sozialleistungssystemen einerseits und Stützungsmaßnahmen zur Deckung von Altlasten andererseits.

Hinsichtlich der Beihilfen zur Finanzierung spezifischer Sozialleistungsregelungen sei daran erinnert, daß diese allein bewirken, für das Unternehmen das Verhältnis zwischen der Belastung pro aktivem Bergmann und der Leistung je Leistungsempfänger auf das Niveau zu bringen, wie es in anderen Industriezweigen besteht. Jede Überschreitung dieses Kriteriums wird als eine indirekte Beihilfe zur laufenden Produktion gewertet. Die ständige Zunahme der Beträge ist also auf die stetige Verschlechterung des Verhältnisses zwischen der Zahl der Leistungsberechtigten und derjenigen der aktiven Beitragszahler im Steinkohlenbergbau zurückzuführen.

Die finanziellen Beteiligungen an den Altlasten wurden aufgrund von Artikel 8 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS genehmigt. Sie bezwecken die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der früheren Stilllegung von Förderkapazitäten, die also nicht der laufenden Produktion zugerechnet werden können. Welche Art von Belastungen nach dieser Bestimmung den Anspruch auf Beihilfen begründen können, ist im einzelnen dem Anhang 1 der genannten Entscheidung zu entnehmen.

B. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS

Wie im Zwischenbericht der Kommission an den Rat ausgeführt, ergaben sich bei der Anwendung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS im wesentlichen drei Schwierigkeiten: Schwierigkeiten, den Begriff der Beihilfe auszulegen, Schwierigkeiten, die Beihilfen zu bewerten und Schwierigkeiten wegen der verspäteten bzw. unvollständigen Notifizierung seitens der Mitgliedstaaten.

Die Definition des Beihilfebegriffs und die Klassifizierung der Beihilfen nach den im Gemeinschaftsrahmen festgelegten Gruppen führte zuweilen zu Auslegungsunterschieden zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Es kommt also darauf an, daß bei der neuen Regelung die Beihilfen nach Kriterien geordnet werden, die ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechen.

Das Problem der Bewertung hat zwei Aspekte: Bewertung der Kosten (siehe oben, Kapitel II D) und Bewertung der Erlöse. Bei den letzteren haben bestimmte indirekte Beihilferegeln zugunsten des Steinkohlenbergbaus Verwirrung gestiftet, weil sie sich dahin gehend auswirkten, Beihilfeelemente auf der Erlösseite einzuführen. Die Transparenz der Beihilferegeln erfordert es, daß in den Rechnungen der Unternehmen getrennt aufgeführt werden: a) die Erlöse und realen Kosten und b) die einzelnen Beihilfebeträge, die aufgrund der verschiedenen Regelungen empfangen wurden.

Artikel 9 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS schließlich sah vor, daß jede Notifizierung spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Maßnahmen erfolgen muß. Diese Informationen müssen nicht nur fristgerecht erteilt werden, sondern auch der Kommission eine Entscheidung ermöglichen, also klar und vollständig sein. Jede Bitte der Kommission um ergänzende Angaben verlängert die Prüfungsfrist, was die Anwendung des Grundsatzes der vorherigen Genehmigung jeder Zahlung schwierig macht.

C. Verwirklichung der Ziele der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS

Zwei der drei allgemeinen Ziele erwiesen sich tatsächlich als praktikabel, nachdem sich die Schaffung neuer, wirtschaftlich lebensfähiger Förderkapazitäten als ein sehr schwer zu erreichendes Ziel herausgestellt hat.

Bezüglich des Ziels der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der daran geknüpften Degressivität der Beihilfebeträge beobachten wir folgendes: Belgien, Frankreich und das Vereinigte Königreich haben erhebliche Fortschritte in dieser Hinsicht gemacht; dagegen konnten Deutschland und Spanien die Tendenz der steigenden Beihilfebeträge und der steigenden Förderkosten noch nicht umkehren.

Auch hinsichtlich der Lösung der sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus müssen wir feststellen, daß zwar einige Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs beigetragen haben bzw. Stilllegungsprogramme sozialverträglich und regionalpolitisch akzeptabel gestaltet worden sind, andere Regelungen aber zur Folge hatten, daß sich die soziale und regionale Umstellung länger hingezogen hat, anstatt die Probleme beizeiten zu lösen.

Die Kommission ist zu der Auffassung gelangt, daß die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS dank ihrer wichtigen Rolle bei der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Bergbaus ihre Ziele zufriedenstellend erreicht hat. Sie hält es dennoch für wünschenswert, daß eine eventuelle Nachfolgeregelung die Interventionssysteme transparenter macht und eine größere Wirtschaftlichkeit fördert.

Kapitel IV: AUSSICHTEN FÜR DIE GEMEINSCHAFTSKOHLE

Die Aussichten für die Gemeinschaftskohle müssen, soweit sie Kraftwerkslieferungen betreffen, vor dem allgemeinen Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes für Energie, insbesondere für Elektrizität, gesehen werden.

Daher hat die Kommission in ihrer Arbeitsunterlage über Versorgungssicherheit, Binnenmarkt für Energie und Energiepolitik⁽⁸⁾ Konzepte für eine bessere Überwachung der Beihilfen an die Energiewirtschaft entwickelt, wobei sie sich darüber im klaren ist, daß einzelstaatliche Maßnahmen nach wie vor notwendig sind. Angesichts dieser nationalen Anliegen beabsichtigt die Kommission, die Gewährung von Beihilfen für einen bestimmten Teil der Energieversorgung, der mit der Zeit jedoch abnehmen soll, weiterhin zu genehmigen.

Auf dieser Grundlage lautet Artikel 13 Absatz 5 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vom 21. Februar 1992⁽⁹⁾ wie folgt: "Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß pro Kalenderjahr Strom bis zu einer Menge, die 20 % der zur Deckung des gesamten Strombedarfs des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzten Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Elektrizitätserzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Energieträger einsetzen. Dieser Wert wird bis zum 31. Dezember 2000 schrittweise auf 15 % gesenkt" und muß als absolute Obergrenze gelten.

Es versteht sich, daß diese Versorgungssicherheit wirtschaftlich sein muß und für die Elektrizitätswirtschaft gilt, die mehrere Primärenergieträger, darunter auch die Kohle, umfaßt, die unter den EGKS-Vertrag fällt und für die es in der Gemeinschaft daher keine Diskriminierung geben darf.

In dieses Konzept der Versorgungssicherheit müssen Faktoren einbezogen werden, die eine Verringerung von 20 auf 15 % fördern.

(8) SEK(90) 1248 endg. vom 6.7.1990.

(9) KOM(91) 548 endg. - SYN 384.

Besonders bei der Kohle ist zu bedenken, daß lang anhaltende Versorgungsschwierigkeiten auf dem Weltmarkt sehr unwahrscheinlich geworden sind, weil neue Ausfuhrländer auf dem Markt auftreten und Förderkapazitäten mit sehr günstigen Abbauverhältnissen erheblich ausgebaut werden können. Auch wegen des schärferen Wettbewerbs, der zwischen diesen Ausfuhrländern zu erwarten ist, und aufgrund der langfristigen Vorausschätzungen ihrer Förderkosten ist in den nächsten zehn Jahren kaum mit einem starken und anhaltenden Preisanstieg zu rechnen.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist es wichtig, daß die Kohleimporte der Gemeinschaft hauptsächlich von unseren IEA-Partnern stammen und auch aus Ländern kommen werden, mit denen die Gemeinschaft Handelsabkommen unterzeichnet hat.

Außerdem hat sich die Unterhaltung begrenzter Sicherheitsvorräte als wirksame Strategie erwiesen. Bei der Kohle kann daher davon ausgegangen werden, daß mit Sicherheitsvorräten in Höhe eines Jahresbedarfs, die etwa 10 USD/t SKE kosten würden, kurzfristige Schwierigkeiten angemessen gelöst werden könnten. Bei wider Erwarten längerfristigen Versorgungsschwierigkeiten wäre es immer noch möglich, auf Kohlevorkommen zurückzugreifen, deren Abbau eingestellt wurde. Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ist zu sagen, daß Vorkommen von der vollständigen Stilllegung einer Schachtanlage unberührt bleiben.

All dies zeigt deutlich, daß eine geringere Versorgungssicherheit, vom Standpunkt des Verbrauchs an Gemeinschaftskohle aus betrachtet, durchaus denkbar ist.

Daher kann das Argument der Versorgungssicherheit also kaum die Beibehaltung von Förderkapazitäten rechtfertigen, deren Kosten den Preis von Importkohle um ein Vielfaches übersteigen. Eine solche Politik widerspräche auch dem Geist des Vertrages, insbesondere Artikel 3 Buchstabe f.

KAPITEL V: POLITIK DER GEMEINSCHAFT GEGENÜBER STAATLICHEN BEIHILFEN

Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, die seit jeher große Sorgen bereiten, werden angesichts der Vollendung des Binnenmarktes und im Hinblick auf den optimalen Faktoreinsatz, der damit einhergehen muß, zu einem ganz besonders akuten Problem.

Daher prüft die Kommission systematisch die Beihilferegeln in allen Wirtschaftsbereichen auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 92 und 93 des EWG-Vertrags und Artikel 4 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags.

In ihrem zweiten Bericht über staatliche Beihilfen für Verarbeitungserzeugnisse und andere Wirtschaftszweige⁽¹⁰⁾ gelangt sie zu dem Schluß, daß für mehr Transparenz gesorgt werden muß und daß der mit der Vollendung des Binnenmarktes sich verschärfende Wettbewerb eine strenge Beihilfendisziplin voraussetzt, da sich mit dem Binnenmarkt sonst nur ein kleiner Teil der erwarteten Vorteile erzielen läßt. Die Kommission stellt allerdings fest, daß diese Politik, um den Zusammenhalt zu wahren, hauptsächlich gegen Beihilfen ohne regionalpolitisches Ziel gerichtet sein muß, und weist darauf hin, daß sie mit der Beseitigung von Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen (und daher mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind), und mit der Senkung des allgemeinen Beihilfenniveaus ihr Bekenntnis zum freien Welthandel und zum GATT bekräftigt.

Der Rat ist in den letzten Jahren den Vorschlägen der Kommission zur Einführung einer strengeren Disziplin bei den staatlichen Beihilfen in der Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS⁽¹¹⁾) und im Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG⁽¹²⁾) gefolgt. In diesen Wirtschaftszweigen konnte mit einem gewissen Erfolg der Transparenz und Degressivität der Beihilfen zum Durchbruch verholfen werden, so daß mittelfristig nur noch die Beihilfen zur Förderung der Forschung und Entwicklung bzw. zur Anpassung der Fördertechnik an die Umweltschutznormen übrig bleiben dürften.

(10) Dok. (...)

(11) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1991, S. 57.

(12) ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 27.

Auch wenn die besonderen Probleme des Kohlenbergbaus in der Gemeinschaft zweifellos eine eigenständige Regelung erfordern, darf die entscheidende Weiterentwicklung in den anderen Wirtschaftszweigen, vor allem im Hinblick auf das Auslaufen des EGKS-Vertrags im Jahre 2002, nicht außer acht gelassen werden.

KAPITEL VI: DIE KÜNFTIGE GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUGUNSTEN DES STEINKOHLENBERGBAUS

A. Allgemeine Leitlinien für die künftige Beihilferegelung

Der Steinkohlenbergbau ist in unterschiedlichem Maße auf Zahlungen der Mitgliedstaaten angewiesen, wobei es unerheblich ist, ob diese unmittelbar oder mittelbar geleistet werden oder an die laufende Förderung gebunden sind. Diese Tatsache im Verein mit dem Beihilfeverbot von Artikel 4 c) EGKS-Vertrag stellt die Gemeinschaft vor eine nicht im Vertrag vorgesehene Situation, in der eine Intervention der Kommission geboten ist (Artikel 95 Absatz 1). Bliebe sie aus, würde ein großer Teil der Steinkohlenindustrie kurzfristig zur Aufgabe verurteilt.

Allerdings verlangt die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mit der Verwirklichung des Binnenmarkts für Kohle auf der einen Seite und mit dem Geist des Vertrages von Rom und mit dem Binnenmarkt für Energie auf der anderen eine rigorose Beihilfendisziplin. Die Durchsetzung einer strengen, gerechten Disziplin aber setzt eine möglichst perfekte Kenntnis der geltenden Regelungen voraus. Somit ist es unumgänglich, deren Transparenz zu verbessern, d.h. ihre Mechanismen zu vereinfachen.

Angesichts der begrenzten Dauer der Beihilfenregelungen sind außerdem Maßnahmen wünschenswert, die verhindern, daß eine Beihilfen rechtfertigende Situation auf lange Sicht fortbesteht.

Da der Unterschied zwischen den mittleren Förderkosten in der Gemeinschaft und dem Weltmarktpreis der Kohle in den letzten Jahren größer geworden ist, sollten die Umstrukturierungs-, Modernisierungs- und Rationalisierungsanstrengungen intensiviert werden, um durch eine Senkung der Förderkosten als Voraussetzung einer größeren internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft zu einer Degression der Beihilfen zu gelangen.

Auch wenn jede Beihilferegulung unter anderem dafür sorgen sollte, daß der Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft am Weltmarkt die Wettbewerbsfähigkeit der wichtigsten Kohleausfuhrländer erreicht, so kann doch ein schrittweises Vorgehen notwendig sein, bei dem die sozialen und regionalen Besonderheiten und die erforderlichen Fristen zur Anpassung der Energiestrukturen an ein wirtschaftlich zu rechtfertigendes Konzept der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden.

In ihrem Arbeitspapier über die Versorgungssicherheit, den Binnenmarkt für Energie und die Energiepolitik⁽¹³⁾ beabsichtigt die Kommission, die Möglichkeit zu fördern, "den künftigen Bedarf an Energie zur Zufriedenheit zu decken, und zwar aus inländischen Quellen, die unter wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen genutzt oder als strategische Reserven geleitet werden".

Diese Überlegungen haben die Kommission veranlaßt, in ihrem Zwischenbericht über die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS zwei wesentliche Leitlinien für eine neue Beihilferegulung vorzuschlagen:

- Degressivität der gewährten Beihilfen durch Festlegung von Richtkosten in der Gemeinschaft;
- größere Transparenz der Beihilfen vor allem durch deren Ausweisung in den Haushalten.

(13) SEK(90) 1248 endg. vom 6.7.1990, S. 6 § 12.

B. Struktur der neuen Beihilferegelung

Zweck dieser neuen Überlegungen ist es, die allgemeinen Ziele der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS zu unterstützen, die Art der im Rahmen dieser Weiterentwicklung genehmigungsfähigen Beihilfen festzulegen und die Eignung dieser Beihilfen angesichts der Lage und der wirtschaftlichen Aussichten jedes Unternehmens klarzustellen.

Nach Auffassung der Kommission muß künftig daher jede geplante Maßnahme unabhängig davon, daß für bestimmte Beihilfearten besondere Kriterien gelten, mindestens zu einem der folgenden allgemeinen Ziele beitragen, und zwar

- die Wirtschaftlichkeit des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft fördern,
- die sozialen und regionalen Probleme lösen, die mit der völligen oder teilweisen Rückführung der Fördertätigkeit verbunden sind,
- die Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die Umweltschutznormen fördern.

Zur Verbesserung der Transparenz der Beihilferegelungen müßte die neue Gemeinschaftsregelung nach Ansicht der Kommission vorschreiben, daß sämtliche Aufwendungen zur direkten oder indirekten Subventionierung allmählich in den öffentlichen Haushalten ausgewiesen werden.

Außerdem müssen die von den Unternehmen erhaltenen Beihilfen in der Gewinn- und Verlustrechnung als vom Umsatz getrennte Einnahmen ausgewiesen werden.

Im Zusammenhang mit den Wettbewerbsregeln, die nach dem EWG-Vertrag auf den Binnenmarkt für Energie anwendbar sind, sei ferner darauf hingewiesen, daß die Politik der Kommission darauf abzielt, jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit einzuräumen, für die Gewinnung des im eigenen Land verbrauchten Stroms 20% des gesamten Primärenergieeinsatzes einen oder mehrere einheimische Energieträger, darunter Gemeinschaftskohle, zu verwenden und so für deren Schutz zu sorgen. Dieser Anteil wird bis zum Jahr 2000 auf 15% gesenkt. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen über Beihilfen an den Steinkohlenbergbau in der Gemeinschaft im Rahmen dieser Gesamtpolitik.

In diesem Zusammenhang ist es wünschenswert, im Rahmen einer eventuellen Neuregelung folgende Beihilfen zu genehmigen:

- Betriebsbeihilfen
- Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit
- Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen
- Beihilfen zu Forschung und Entwicklung
- Beihilfen zum Umweltschutz.

Nach dieser Einteilung werden sämtliche Beihilfen zur laufenden Förderung zugunsten von Zechen und/oder Unternehmen, die auf lange Sicht ein den Zielen und Kriterien der vorliegenden Entscheidung entsprechendes Niveau der Wirtschaftlichkeit erreichen können, zu einer einzigen Gruppe (Betriebsbeihilfen) zusammengefaßt.

Unter der Gruppe "Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit" werden dagegen Maßnahmen zur Umstrukturierung von Zechen und/oder Unternehmen zusammengefaßt, die im Sinne dieser Entscheidung auf lange Sicht keine Wirtschaftlichkeit versprechen. Diese Maßnahmen müssen in einen Plan zum Abbau der Fördertätigkeit eingebettet sein.

C. Kriterien für die Genehmigung einzelstaatlicher Beihilfen im Rahmen der künftigen Regelung

1) Betriebsbeihilfen

Die Genehmigung von Betriebsbeihilfen wird unter anderem davon abhängig gemacht, daß die Förderkosten jedes Unternehmens unter den Richtkosten in der Gemeinschaft liegen oder sich, wenn dies nicht der Fall ist, zumindest diesen Richtkosten annähern.

A priori würde die Kommission unterstellen, daß keine Beihilfe vorliege, wenn ein Verkauf zu einem Preis abgeschlossen würde, der dem Weltmarktpreis für Kohle entspricht.

Das Ziel besteht darin, die Degressivität der Beihilfen zu fördern, was in zwei Phasen, d.h. in zwei Zeiträumen von je vier Jahren, erreicht werden soll.

Wie bei anderen Regelungen der Gemeinschaft auch, besteht das Hauptziel im ersten Zeitraum darin, die wirtschaftliche Lage der am wenigsten wettbewerbsfähigen Unternehmen zu verbessern und eine Verschlechterung der Betriebsergebnisse der wirtschaftlichsten Zechen in der Gemeinschaft zu verhindern.

Diese Phase der schrittweisen internen Annäherung wird nicht nur deshalb als wünschenswert erachtet, weil ein großer Teil der Gemeinschaftsproduktion dem Konkurrenzdruck der Importkohle heute nicht gewachsen wäre, sondern auch, weil die Definition eines Wettbewerbsfähigkeitsziels auf der Grundlage einer zuverlässigen langfristigen Einschätzung der Entwicklung am Weltmarkt eine sehr heikle Sache ist - man denke nur an die jüngsten geopolitischen Bewegungen auf der Weltbühne.

Aufgrund des Auftrags, den ihr der Vertrag insbesondere in Artikel 2 Absatz 2 übertragen hat, schlägt die Kommission daher vor, die Richtkosten während der am 31. Dezember 1997 endenden ersten Phase als mittlere Förderkosten in der Gemeinschaft von 1992 festzulegen.

In der Praxis bedeutet das für Unternehmen, deren Förderkosten unter den Richtkosten liegen, daß die Beihilfe bis zur Höhe der mittleren Förderkosten in der Gemeinschaft genehmigt wird, sofern die Förderkosten zu Preisen von 1992 von Jahr zu Jahr unter den Richtkosten bleiben und ein etwaiger Anstieg den Tendenzen am Weltmarkt für Kohle entspricht, wobei das Ziel nach wie vor die Annäherung an die Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt ist.

Bei Unternehmen, deren Kosten über dem Gemeinschaftsmittel liegen, kann die zusätzliche Beihilfe zum Ausgleich dieses Unterschiedes befristet auf der Grundlage eines Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplans genehmigt werden.

Am Ende der ersten Periode können nur noch Zechen oder Unternehmen eine Betriebsbeihilfe erhalten, deren Förderkosten zu Preisen von 1992 sich den oben definierten Richtkosten annähern. Förderbeihilfen für Zechen oder Unternehmen, deren Produktionskosten zu Preisen von 1992 sich in dieser Zeit nicht den Richtkosten für die erste Phase annähern können, würden aus sozialen und regionalpolitischen Gründen nur genehmigt, um die Durchführung eines Plans zur Rücknahme der Fördertätigkeit zu ermöglichen.

Für die zweite Periode wird die Kommission dem Rat aufgrund der am Weltkohlenmarkt beobachteten Tendenzen neue Richtkosten vorschlagen.

2. Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit

Diese Beihilfen müssen, um genehmigt werden zu können, die Deckung sozialer oder technischer Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme der Fördertätigkeit bezwecken. Sie können auch die Kosten im Zusammenhang mit der Erhaltung des Zugangs zu den Reserven im Falle der Einstellung der Förderung decken.

Außerdem wären Beihilfen genehmigungsfähig, die aus sozial- oder regionalpolitischen Erwägungen die vorübergehende Aufrechterhaltung des Förderbetriebs von Zechen erlauben und in einen Plan zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit eingebettet sind, der bis zum Ablauf dieser Entscheidung eine wesentliche Kapazitätsverringerung vorsieht.

Ferner ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, die Gewährung von Gesamtbeträgen zur Umstrukturierung oder Umstellung zu genehmigen, mit denen die Probleme von Regionen, die unter der Schrumpfung des Steinkohlenbergbaus leiden, umfassend gelöst werden sollen, sofern diese Verfahren vor allem mit den Wettbewerbsregeln des Vertrags zu vereinbaren sind. Außerdem sollten die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Maßnahmen vorausschauend sein.

3. Beihilfen zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen

Diese Beihilfen wären bestimmt zur Deckung von Kosten allgemeiner Art, die nicht den Förderkosten anzulasten sind (Altlasten, Soziallasten im Zusammenhang mit früheren oder aktuellen Strukturveränderungen).

Staatliche Beihilfen zur Finanzierung spezifischer Sozialleistungssysteme können genehmigt werden, soweit sie bezwecken, für das Zechenunternehmen das Verhältnis zwischen der Belastung je berufstätiger Bergmann und der Leistung je Leistungsempfänger auf das Niveau zurückzuführen, wie es in anderen Industriezweigen besteht.

4. Beihilfen zur Forschung und Entwicklung

Bezweckt wird die Einführung einer Regelung vergleichbar derjenigen in den Nicht-EGKS-Bereichen, um die Konvergenz der anwendbaren Regeln im Hinblick auf das Auslaufen des EGKS-Vertrags sicherzustellen; die Gewährung solcher Beihilfen wird davon abhängig gemacht, daß die Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zu Forschung und Entwicklung⁽¹⁴⁾ eingehalten werden.

5. Beihilfen zum Umweltschutz

Auch hier gilt es, eine Regelung einzuführen, die derjenigen in den Nicht-EGKS-Bereichen vergleichbar ist, um die Konvergenz der anwendbaren Regeln im Hinblick auf das Auslaufen des EGKS-Vertrages sicherzustellen, wobei die Gewährung solcher Beihilfen von der Einhaltung der Kriterien abhängig gemacht wird, wie sie in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zu Investitionen im Bereich Umweltschutz (noch nicht veröffentlicht) festgelegt sind. Da dieser Text allerdings ausdrücklich auf die Möglichkeit verweist, Umweltschutzbeihilfen auf der Grundlage von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EWG-Vertrag zu genehmigen, wurde es für zweckmäßig gehalten, nicht direkt darauf Bezug zu nehmen. Die Kriterien für die Gewährung dieser Beihilfen müssen daher überarbeitet werden, sobald einer neuer Rahmen festgelegt ist.

Diese Beihilfen müssen als einzigen Zweck die Erleichterung der Anpassung der Betriebe an die neuen Umweltschutzvorschriften verfolgen. Sie dürfen 15 % des direkt mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen Investitionsaufwandes nicht überschreiten.

(14) ABl. Nr. C 83 vom 11.4.1986.

D. Überwachung und Genehmigung durch die Kommission

Die Mitgliedstaaten brauchen der Kommission nur eine jährliche Notifizierung zu übermitteln, wenn sie Unternehmen, deren Förderkosten die Richtkosten nicht übersteigen, keine Betriebsbeihilfen gewähren wollen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, wenn sie Unternehmen, deren Förderkosten die Richtkosten übersteigen, Betriebsbeihilfen gewähren wollen.

Diese Pläne müssen sicherstellen, daß vor Ablauf jeder Phase sich die Förderkosten jedes Unternehmens den Richtkosten annähern. Von Fall zu Fall kann die Kommission anhand der sozialen und regionalpolitischen Gegebenheiten die Notwendigkeit einer Änderung des Zeitplans für die notwendigen Kapazitätsverringerungen anerkennen.

Die neue Regelung übernimmt für alle geplanten Beihilfen der Mitgliedstaaten den Grundsatz der jährlichen vorherigen Notifizierung und schreibt zusätzlich vor, daß keinerlei Betrag oder Teilbetrag gezahlt werden darf, bevor diese Beihilfen von der Kommission genehmigt sind. Außerdem sind Regulierungen im Falle von Beihilfen, die anhand von Vorausberechnungen geleistet werden, von den Mitgliedstaaten zu notifizieren. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die Richtigkeit der an die Kommission weitergegebenen Angaben, insbesondere der Angaben über die Förderkosten, zu bescheinigen. Die üblichen Maßnahmen zur Rückzahlung unrechtmäßig gezahlter Beihilfen sind ebenfalls vorgesehen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Gemäß Artikel 95 Absatz 1 EGKS-Vertrag fordert die Kommission den Rat auf, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses den beigefügten Vorschlag für eine Entscheidung zur Einführung einer neuen Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus gutzuheißen. Die Anhörung des Parlaments ist zwar nicht vorgeschrieben; es wäre aber wünschenswert, wenn sie der Erörterung des Vorschlags im Rat vorausginge.

Entwurf einer
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen
zugunsten des Steinkohlenbergbaus

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, des Europäischen Parlaments und nach einstimmig abgegebener befürwortender Stellungnahme des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Nach Artikel 4 Buchstabe c des Vertrages ist jede von den Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus in welcher Form auch immer geleistete Subvention und gleichgültig, ob es sich um eine besondere oder eine allgemeine Beihilfe handelt, untersagt.

Die sich wandelnden Strukturen des Weltmarktes und des gemeinsamen Marktes für Energie zwingen den Steinkohlenbergbau seit Beginn der sechziger Jahre zu größeren Anstrengungen zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung. Der Konkurrenz von Erdöl und Ergas hat sich der wachsende Druck der Importkohle aus dritten Ländern hinzugesellt. Viele Unternehmen in der Gemeinschaft haben deshalb mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und rufen nach staatlichen Hilfen.

Seit 1965 hat die Hohe Behörde/Kommission wiederholt Regelungen erlassen, um die finanziellen Interventionen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus mit den Zielen des Vertrages in Einklang zu bringen. Dabei wurden die einander ablösenden Regelungen über staatliche Beihilfen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Entwicklung des Energiemarktes und des Kohlemarktes der Gemeinschaft, angepaßt.

Den vorgenannten Entscheidungen war gemeinsam, daß sie Ziele vorgaben und Grundsätze festlegten, mit denen sichergestellt werden sollte, daß die Beihilfen der Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsinteresse entsprachen, daß sie nach Umfang und Dauer auf das Notwendige beschränkt blieben und daß sie das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht störten. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich ihrerseits, die Gewährung von Beihilfen von der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde/Kommission abhängig zu machen.

Ansichts des Auslaufens des EGKS-Vertrages am 23. Juli 2002 muß die Integration des Kohlesektors schrittweise vom EWG-Vertrag übernommen werden. Diese Integration wird vor allem durch die Anwendung der Bestimmungen des EWG-Vertrages über die Zollunion, die Handelspolitik und die staatlichen Beihilfen gekennzeichnet sein.

II

Zwar konnte im Rahmen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ der Prozeß der Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft im Hinblick darauf, den Sektor wettbewerbsfähig zu machen, in unterschiedlichem Grade weiterverfolgt werden, doch kann ein großer Teil der in der Gemeinschaft geförderten Steinkohle mit den Kohleimporten aus dritten Ländern nach wie vor preislich nicht konkurrieren.

Den Möglichkeiten, den Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft weiter zu rationalisieren, sind durch die ungünstigen geologischen Gegebenheiten enge Grenzen gezogen; daher ist es notwendig, diese Rationalisierungsmaßnahmen durch Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergänzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie zu verbessern.

Die unterschiedliche Intensität, mit der in den letzten Jahren der Prozeß der Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung in den einzelnen Förderländern vorangetrieben worden ist, hat dazu geführt, daß der Produktionskostenunterschied zwischen den einzelnen Bergbauunternehmen der Gemeinschaft bestehen geblieben ist bzw. sich noch vergrößert hat.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1.07.1986, S. 1.

Die Erreichung des Ziels erfordert mehr Finanzmittel, als die Zechen selbst aufbringen können. Auch die Gemeinschaft verfügt nicht über die zur Finanzierung dieses Prozesses erforderlichen Finanzmittel; es ist daher unbedingt weiterhin eine Gemeinschaftsregelung für Beihilfen vorzusehen.

Die vorzusehenden Maßnahmen müssen sich in ein Konzept der gemeinschaftsweiten Energieversorgungssicherung einfügen, mit dem auch künftig der wesentliche Energiebedarf aus inländischen Ressourcen, die zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen genutzt bzw. als strategische Reserven vorgehalten werden, gedeckt werden kann.

Der Weltmarkt für Kohle ist ein Markt mit stabilen Verhältnissen, an dem Kohlesorten verschiedenster geopolitischer Herkunft im Überfluß angeboten werden, so daß selbst langfristig die Gefahr eines längeren Versorgungsengpasses weitgehend - wenngleich nicht völlig - ausgeschlossen werden kann.

Da weltweit reichlich Reserven vorhanden sind und neue Lieferländer mit günstigen geologischen Förderbedingungen am Markt erscheinen, dürfte der Weltkohlenmarkt selbst auf lange Sicht einen wachsenden Bedarf der Mitgliedstaaten decken können, ohne daß sich dies nennenswert auf den Preis auswirkt.

Die Kohleneinfuhren in die Gemeinschaft stammen überwiegend aus deren Partnerländern der Internationalen Energieagentur bzw. aus Staaten, mit denen die Gemeinschaft und/oder die Mitgliedstaaten Handelsabkommen unterzeichnet haben und bei denen das Risiko von Lieferausfällen gering sein dürfte.

Die Gemeinschaft muß bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik darauf achten, daß die Maßnahmen trotz unumgänglicher Strukturveränderungen und Betriebsstillegungen sicherstellen, daß die sozial- und regionalpolitischen Folgen dieser Entwicklung möglichst gering gehalten werden.

Die Gemeinschaft hat es mit einem nicht im Vertrag vorgesehen Fall zu tun, in dem sie sich einer Intervention nicht entziehen darf. Unter Heranziehung von Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages muß sie in die Lage versetzt werden, auf die Verwirklichung der in den ersten Artikeln des Vertrages festgelegten Ziele hinzuarbeiten. Dieses Anliegen rechtfertigt die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsregelung für Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus.

III

Nach Artikel 2 des Vertrages hat die Gemeinschaft in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, die von sich aus die rationellste Verteilung der Kohleförderung sichern.

Hierzu muß sie unter anderem eine Politik der rationellen Nutzung der natürlichen Vorkommen in einer Weise fördern, die - wie in Artikel 3 Buchstabe g festgelegt - jede Schutzmaßnahme gegen Konkurrenzindustrien ausschließt.

Nach Artikel 3 Buchstabe f des Vertrages hat die Gemeinschaft die Entwicklung des zwischenstaatlichen Austauschs zu fördern.

Nach Artikel 5 des Vertrages erfüllt sie ihre Aufgabe unter Wahrung der normalen Wettbewerbsbedingungen.

Neben der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes für Kohle impliziert die Vollendung des Energiebinnenmarktes die Einführung eines verschärften Wettbewerbs innerhalb und zwischen allen Energieträgern, was auch den Steinkohlenbergbau einschließt.

Was die Kohle für thermische Nutzung betrifft, so müssen sich die zu treffenden Maßnahmen in die langfristig durch Ratsentschlüsse festgelegten energiepolitischen Ziele einfügen.

Ferner müssen die Maßnahmen der Entwicklung des Elektrizitätsmarktes und ihren Auswirkungen auf die Unternehmen, die eine Produktionstätigkeit im Kohlensektor ausüben, Rechnung tragen.

In Anbetracht der obengenannten Bestimmungen kommt es darauf an, daß die staatlichen Beihilfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierungen zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen.

Somit ist darauf zu achten, daß die staatlichen Beihilfen in überschaubarer Weise gewährt werden, damit ihre Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen besser beurteilt werden kann.

Die Budgetierung der Beihilfen, ihre Vereinfachung und die angemessene Darstellung der von den Empfängerunternehmen vereinnahmten Beträge in ihrer Jahresrechnung bieten die beste Gewähr dafür, daß die Beihilfesysteme durchschaubar bleiben.

Im Sinne eines effizienten Faktoreinsatzes müssen vorrangig die rentabelsten Gemeinschaftsunternehmen in den Genuß der Beihilfe kommen, also diejenigen Zechenbetriebe, deren Produktionskosten unter den mittleren Produktionskosten in der Gemeinschaft ("Richtkosten") liegen und die somit am ehesten in der Lage sind, zu wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen zur langfristigen Versorgungssicherheit der Gemeinschaft beizutragen.

Der in den letzten Jahren beobachtete Trend einer Steigerung des Beihilfebetrages ist mit dem Übergangs- und Ausnahmecharakter der gemeinschaftlichen Beihilferegulung unvereinbar; daher muß ein objektives Kriterium der Begrenzung der beihilfefähigen Produktionskosten zum Zuge kommen, das eine Umkehr dieses Trends sicherstellt.

Eine Politik der rationellsten Verteilung der Erzeugung läßt es andererseits nicht zu, daß auf die Dauer diejenigen Unternehmen subventioniert werden, deren Produktionskosten erheblich über denen ihrer unmittelbaren Konkurrenten liegen.

Die Beihilfen sollten diejenigen Unternehmen, deren Produktionskosten in einem bestimmten Zeitraum die mittleren Produktionskosten in der Gemeinschaft übersteigen, in die Lage versetzen, sich dem konkurrenzfähigsten Kostenniveau der Gemeinschaft anzunähern.

In dem Maße, wie die Unternehmen oder Zechen der Gemeinschaft nicht hoffen können, dieses Richtkostenniveau zu erreichen, müßten die Beihilfesysteme es gestatten, die sozialen und regionalen Auswirkungen des Strukturwandels abzufedern.

Um die schrittweise Anpassung des Kohlensektors an die Erfordernisse des EWG-Vertrages zu gewährleisten, müssen nicht nur die Voraussetzungen für einen faireren innergemeinschaftlichen Wettbewerb geschaffen werden, sondern es muß auf die Dauer gemeinschaftsweit die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors gegenüber dem Weltmarkt verbessert werden.

In dieser Hinsicht sind zwei Phasen vorzusehen: Das Ende der zweiten Phase fällt mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages zusammen. Die erste Phase bezweckt die Konvergenz der höchsten individuellen Produktionskosten in Richtung auf die "Richtkosten"; die zweite Phase muß es ermöglichen, neue Richtkosten zu definieren, wobei einerseits die Entwicklung des Bergbaus in der Gemeinschaft und andererseits die am Weltmarkt beobachteten Tendenzen zugrunde gelegt werden.

In Anbetracht des stetigen Rückgangs der Kohleförderung in den letzten Jahrzehnten haben manche Unternehmen bisweilen außergewöhnliche oder ungewöhnlich hohe Altlasten zu tragen. Öffentliche Mittel zur völligen oder teilweisen Entlastung dieser Unternehmen können sich als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erweisen, sofern eine strenge Kontrolle durch die Kommission garantiert ist und diesen Altlasten keine latenten Einnahmen aus der Vergangenheit gegenüberstehen.

Es muß sichergestellt sein, daß der Steinkohlenbergbau und andere Wirtschaftssektoren gleichen Zugang zu den Beihilfen zur Forschung und Entwicklung sowie zu den Beihilfen zum Umweltschutz haben; deshalb ist es wünschenswert, daß die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit den hierzu aufgestellten gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen beurteilt wird.

IV

Die Bemühungen um Konvergenz der Produktionskosten in Richtung auf die "Richtkosten" müssen sich in einen Plan zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Branche einfügen, der unterscheidet zwischen Zechen, die in der Lage sind, sich an der Verwirklichung dieses Ziels zu beteiligen, und solchen Zechen, die aus sozial- und regionalpolitischen Gründen nicht dazu in der Lage sind und in einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit einbezogen werden müssen, der eine wesentliche Kapazitätsverringerung bis zum Ablauf dieser Entscheidung vorsieht.

Die Genehmigungsbefugnis der Kommission muß sich auf die genaue und umfassende Kenntnis jeder von den Regierungen geplanten Maßnahme und auf ihren Zusammenhang mit den Zielen dieser Entscheidung stützen. Daher ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig und aufgeschlüsselt alle Angaben über die von ihnen ins Auge gefaßten direkten oder indirekten Interventionen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mitteilen und die Gründe für die geplanten Maßnahmen und deren Umfang sowie gegebenenfalls ihren Bezug auf einen ebenfalls vorgelegten Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung genau angeben.

Es ist unbedingt notwendig, daß keinerlei Zahlung oder Teilzahlung erfolgt, ehe die ausdrückliche Genehmigung der Kommission vorliegt. Die Mitteilung muß alle für die Entscheidung durch die Kommission benötigten Angaben enthalten und mindestens drei Monate vor dem für die Zahlung vorgesehenen Datum vorliegen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Teil I

Allgemeiner Rahmen und Ziele

Artikel 1

1. Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, seien sie gezielt oder allgemein, die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form gewährt werden, können insoweit als Gemeinschaftsbeihilfen und somit als mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, als sie den Vorschriften der Artikel 2 bis 9 entsprechen.

2. Der Begriff "staatliche Beihilfe" erstreckt sich auf alle direkten oder indirekten Maßnahmen oder Interventionen der öffentlichen Hand, die mit der Produktion, dem Absatz und dem Außenhandel zusammenhängen und selbst dann, wenn sie die öffentlichen Haushalte nicht belasten, den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus einen Vorteil verschaffen, indem sie die von diesen normalerweise zu tragenden Lasten verringern.

3. Der Begriff "staatliche Beihilfe" erstreckt sich auch auf Abgaben, die durch das Eingreifen der öffentlichen Hand zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil des Steinkohlenbergbaus zwingend vorgeschrieben werden, wobei es unerheblich ist, ob die Beihilfe vom Staat oder von staatlichen oder privaten Einrichtungen, die er für deren Verwaltung benennt, gewährt wird.

4. Der Begriff "staatliche Beihilfe" erstreckt sich auch auf Beihilfeelemente, die womöglich in den Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle unterstehende Bergbauunternehmen enthalten sind und die nicht als Risikokapital gelten, das einem Unternehmen nach den üblichen Gepflogenheiten einer Marktwirtschaft bereitgestellt wird.

Artikel 2

1. Die dem Kohlenbergbau gewährten Beihilfen können als mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten, wenn sie zur Verwirklichung mindestens eines der folgenden Ziele beitragen, und zwar

- die Wirtschaftlichkeit des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft zu fördern,
- die sozialen und regionalen Probleme zu lösen, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind,
- die Anpassung des Kohlenbergbaus an die Umweltschutznormen zu fördern.

2. Nach Ablauf einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren, vom Inkrafttreten dieser Entscheidung an gerechnet, können nur in die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten eingestellte Beihilfen im Sinne dieser Entscheidung genehmigt werden.

3. Vom ersten Geschäftsjahr an, das unter diese Entscheidung fällt, hat das Unternehmen alle gewährten Beihilfen in der Gewinn- und Verlustrechnung als eine vom Umsatz getrennte Einnahme auszuweisen.

4. Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnen der Begriff "Produktionskosten" die laufenden Produktionskosten je Tonne Steinkohleneinheit und der Begriff "mittlere Produktionskosten in der Gemeinschaft" den gewogenen Durchschnitt der Produktionskosten in der Gemeinschaft.

5. Alle auf die Gewährung von Beihilfen abzielenden Maßnahmen im Sinne der Artikel 3 bis 7 werden unbeschadet der für sie geltenden und in diesen Artikeln festgelegten Kriterien daraufhin geprüft, ob sie für die Ziele nach Absatz 1 geeignet sind.

Teil II

Beihilfen der Mitgliedstaaten

Artikel 3

Betriebsbeihilfen

1. Betriebsbeihilfen, die dazu bestimmt sind, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien auszugleichen, können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die notifizierte Beihilfe je geförderte Tonne und je Unternehmen übersteigt den Unterschied zwischen den voraussichtlichen mittleren Produktionskosten und den voraussichtlichen mittleren Einnahmen des folgenden Geschäftsjahres nicht;
- die tatsächlich gewährte Beihilfe wird alljährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Einnahmen bis zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet, das auf dasjenige folgt, in dem die Beihilfe gewährt worden ist;
- der Betrag der Beihilfen je produzierte Tonne darf für das jeweilige Unternehmen keinesfalls den Unterschied zwischen den Förderkosten und dem Preis für Importkohle übersteigen;
- die Mitgliedstaaten erteile unbeschadet der Artikel 8 und 9 der Kommission alle Angaben zunächst über die Berechnung der voraussichtlichen Produktionskosten und Einnahmen je Tonne und später über die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionskosten und Einnahmen.

2. Wollen Mitgliedstaaten in den Geschäftsjahren 1994 bis 1997 und/oder 1998 bis 2002 für die erste und in noch festzulegendem Umfang für die zweite Phase Beihilfen für Zechen gewähren, deren Produktionskosten im Geschäftsjahr 1992 und/oder 1997 unter den gemeinschaftlichen Richtkosten liegen, die als mittlere Produktionskosten in der Gemeinschaft im Geschäftsjahr 1992 beobachtet werden, so erhalten sie die entsprechende Genehmigung, wenn innerhalb der jeweiligen Phase die Produktionskosten dieser Unternehmen zu Preisen von 1992 und/oder 1997 unter den Richtkosten der Gemeinschaft liegen, und wenn ein etwaiger Anstieg dieser Kosten den Preisentwicklungen bei Importkohle entspricht.

3. Will ein Mitgliedstaat den Bergbauunternehmen, deren Produktionskosten in den Geschäftsjahren 1992 oder 1997 über den in Absatz 2 festgelegten gemeinschaftlichen Richtkosten liegen, in den Geschäftsjahren 1994 oder 1997 Betriebsbeihilfen gewähren, so teilt er der Kommission vorher einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan dieser Unternehmen mit, der die folgenden Bedingungen erfüllt, und zwar

- Maßnahmen enthält, die sicherstellen, daß die Produktionskosten dieser Unternehmen zu Preisen von 1992 bzw. 1997 sich spätestens im Geschäftsjahr 1997 oder 2002 den für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Richtkosten in der Gemeinschaft annähern,
- festlegt, daß der für das Geschäftsjahr 1997 und/oder 2002 gewährte Betrag je Tonne und Unternehmen in Prinzip nicht den Unterschied zwischen den Richtkosten in der Gemeinschaft und dem mittleren Preis der während des Geschäftsjahres 1997 und/oder 2002 in die Gemeinschaft eingeführten Kohle übersteigt.

4. Die Kommission wird in ihrem Zwischenbericht, den sie dem Rat nach Artikel 10 vorzulegen hat, anhand der Entwicklung auf dem Kohleweltmarkt für die Geschäftsjahre 1998 bis 2002 neue Richtkosten auf Gemeinschaftsebene vorschlagen.

5. Werden für bestimmte Produktionsstätten eines Unternehmens Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4, für andere dagegen Betriebsbeihilfen gewährt, so werden die mittleren Produktionskosten der Produktionsstätten, deren Fördertätigkeit zurückgenommen wird, bei der Berechnung, ob das Unternehmen die Ziele im Sinne von Absatz 3 erreicht hat, nicht in die Berechnung der Produktionskosten einbezogen.

Artikel 4

Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit

1. Beihilfen zur Deckung der Kosten, die durch die teilweise oder vollständige Rücknahme der Fördertätigkeit in Produktionsstätten entstehen, die am 1. Januar 1994 in Betrieb sind, können als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sich dadurch ein tatsächlicher und endgültiger Kapazitätsabbau ergibt. Beihilfen können insbesondere für folgende Kosten gewährt werden:

- Beihilfen für soziale Flankierungsmaßnahmen gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages,
- Kosten für die technische Unterstützung von Arbeitnehmern, die entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden,
- Kosten der Erhaltung des Zugangs zu Steinkohlevorkommen,
- der rechnerische Restwert der Anlagen einer vollständig stillgelegten Zeche (ohne über der Inflationsrate liegende Neubewertungen seit dem 1. Januar 1986).

2. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 1, auch Beihilfen zur Deckung von Kosten gelten, die entstehen, wenn die Produktion in Unternehmen oder Zechen, die die Ziele nach Artikel 3 Absatz 3 nicht erreichen können, aus sozial- und regionalpolitischen Gründen befristet aufrechterhalten wird, sofern sie in einen Plan zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit einbezogen sind, der vor dem Auslaufen der derzeitigen Entscheidung eine wesentliche Kapazitätsverringerung vorsieht.

3. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar kann auch die Gewährung eines Bündels von Stilllegungsbeihilfen gelten, die für die befristete Aufrechterhaltung eines bestimmten Produktionsniveaus im Sinne von Absatz 2 oder über eine vorzeitige Stilllegung für Umstellungsinvestitionen des regionalen Bergbaus oder für die Kombination beider Zwecke zu verwenden sind, sofern diese Maßnahmen mit den Verträgen vereinbar sind.

Artikel 5

Beihilfen bei außergewöhnlichen Belastungen

1. Staatliche Beihilfen an Unternehmen zur Deckung von Kosten, die durch die Umstrukturierung des Kohlenbergbaus entstehen und nicht mit der laufenden Produktion (Altlasten) zusammenhängen, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie diese Kosten nicht übersteigen. Diese Beihilfen können gewährt werden zur Deckung des

- Kostenaufwands nur von Unternehmen, die Umstrukturierungen vornehmen oder vorgenommen haben,
- Kostenaufwands mehrerer Unternehmen.

2. Staatliche Beihilfen zur Finanzierung besonderer Regelungen für soziale Leistungen an den Kohlenbergbau können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie zur Folge haben, daß die Unternehmen des Kohlenbergbaus das Verhältnis zwischen dem Aufwand je berufstätiger Bergmann und der Leistung je Anspruchsberechtigter auf das Niveau des entsprechenden Verhältnisses in den anderen Industriezweigen senken. Die Regierungen der Mitgliedstaaten müssen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9, der Kommission die erforderlichen Tatsachen und detaillierte Berechnungen des Verhältnisses zwischen den obengenannten Belastungen und Leistungen vorlegen.

Artikel 6

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Beihilfen zur Deckung der Ausgaben der Bergbauunternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie die Regeln der Gemeinschaftsrahmenvorschriften für staatliche FuE-Beihilfen⁽²⁾ beachten.

Artikel 7

Beihilfen für den Umweltschutz

1. Beihilfen, die dazu bestimmt sind, die Anpassung an neue Rechtsvorschriften für den Schutz der Umwelt von Anlagen zu fördern, die sich mindestens zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Normen in Betrieb befinden, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten.

2. Beihilfen, die aufgrund dieses Artikels gewährt werden, dürfen 15 % der unmittelbaren Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der geplanten Umweltschutzmaßnahme nicht übersteigen.

Teil III

Notifizierungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

Artikel 8

1. Mitgliedstaaten, die für die Geschäftsjahre 1994 bis 1997 und/oder 1998 bis 2002 Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 oder Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 gewähren wollen, legen der Kommission bis zum 31. März 1994 bzw. bis zum 31. März 1998 einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan für den Steinkohlenbergbau entsprechend den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 3 und/oder einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 vor.

(2) ABl. Nr. C 83 vom 11.4.1986, S. 2.

2. Die Kommission prüft die Übereinstimmung dieser Pläne mit den allgemeinen Zielen nach Artikel 2 Absatz 1 und mit den besonderen Kriterien und Zielen nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2.

3. Die Kommission gibt, vom Zeitpunkt der Notifizierung dieser Pläne an gerechnet, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Stellungnahme zu deren Übereinstimmung mit den allgemeinen oder besonderen Zielen ab, ohne sich jedoch dazu zu äußern, ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Erweisen sich die Angaben in diesen Plänen als unzureichend, so kann die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat zusätzliche Angaben verlangen, wobei, vom Zeitpunkt der Übermittlung der zusätzlichen Angaben an gerechnet, eine neue Frist von drei Monaten zu laufen beginnt.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten teilen bis spätestens 30. September jedes Jahres (oder drei Monate vor ihrem Inkrafttreten) alle finanziellen Maßnahmen, die sie im darauffolgenden Jahr zugunsten des Steinkohlenbergbaus ergreifen wollen, mit, und legen die Art dieser Maßnahmen dar, indem sie auf die allgemeinen Kriterien in Artikel 2 und auf die verschiedenen in Artikel 3 bis 7 vorgesehenen Beihilfeformen verweisen und gegebenenfalls einen Zusammenhang mit den der Kommission gemäß Artikel 8 notifizierten Plänen herstellen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen bis spätestens 30. September jedes Jahres die Höhe der im vorausgegangenen Geschäftsjahr tatsächlich gewährten Beihilfen mit und berichten über eine etwaige Richtigstellung früher notifizierter Beträge.

3. Die Mitgliedstaaten machen bei der Notifizierung der Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 und bei der jährlichen Abrechnung der tatsächlich gewährten Beihilfen alle Angaben, die zur Überprüfung der Konvergenzkriterien nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie bescheinigen außerdem, daß die übermittelten Angaben richtig sind, insbesondere, daß die Produktionskosten der begünstigten Unternehmen den Berechnungsgrundsätzen entsprechen und diese Grundsätze weiterhin angewandt werden.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen geplante Beihilfen erst dann vergeben, nachdem sie von der Kommission genehmigt worden sind, die ihre Entscheidung vor allem aufgrund der allgemeinen Ziele und Kriterien nach Artikel 2 und der besonderen Kriterien nach Artikel 3 bis 7 trifft. Ist, vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung der geplanten Maßnahmen an gerechnet, eine Frist von drei Monaten verstrichen, ohne daß die Kommission eine Entscheidung getroffen hat, so können die geplanten Maßnahmen nach 15 Arbeitstagen durchgeführt werden, nachdem der Kommission die Absicht angekündigt worden ist, diese Maßnahmen durchzuführen. Diese Dreimonatsfrist beginnt von neuem zu laufen, falls die Kommission zusätzliche Angaben verlangt.

5. Zahlungen, die vor Erteilung einer Genehmigung der Kommission geleistet werden, sind im Falle einer ablehnenden Entscheidung von dem begünstigten Unternehmen vollständig zurückzuzahlen, werden in jedem Fall als Gewährung eines anomalen Vorteils in Form eines ungerechtfertigten Liquiditätsvorschusses behandelt und müssen als solche von dem Begünstigten zum marktüblichen Satz verzinst werden.

6. Die Kommission bewertet bei der Prüfung mitgeteilter Maßnahmen, ob die geplanten Maßnahmen mit den gegebenenfalls gemäß Artikel 8 übermittelten Plänen in Einklang stehen. Sie kann von den Mitgliedstaaten eine Begründung aller Abweichungen von den ursprünglich vorgelegten Plänen verlangen und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorschlagen.

Teil IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

1. Die Kommission berichtet alljährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuß über die Durchführung dieser Entscheidung.

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 30. Juni 1997 einen Bericht über die Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Entscheidung und schlägt neue Richtkosten für die Geschäftsjahre 1998 bis 2002 vor. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 95 Absatz 1 des Vertrages geeignete Änderungen vorschlagen.

Artikel 11

Die Kommission trifft nach Anhörung des Rates alle erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu dieser Entscheidung.

Artikel 12

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie verliert am 23. Juli 2002 ihre Gültigkeit.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

SEK(92) 2553 endg.; Ratsdok. 4569/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß nach Auffassung der Bundesregierung der Entwurf der Kommission für eine neue Beihilfenentscheidung in der vorliegenden Fassung mit den Ergebnissen der Kohlerunde 1991 nicht vereinbar ist. Der Bundesrat bestärkt die Bundesregierung in der Auffassung, nur einer Beihilfenentscheidung zuzustimmen, die die Umsetzung der Kohlebeschlüsse vom 11. November 1991 zuläßt.

Der Bundesrat hält die Fortsetzung nationaler Kohlehilfen für unabdingbar. Deshalb muß die bestehende Ausnahmeregelung gemäß Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS vom 30. Juni 1986 sinngemäß fortgesetzt werden, damit die Kohlereviere in der Gemeinschaft auch in Zukunft ihren unverzichtbaren Beitrag zur Energieversorgung leisten können.

Der Bundesrat hält folgende Veränderungen des Entwurfs für unabdingbar:

- Es ist ein wesentliches Ziel der Energiepolitik, daß Gemeinschaftskohle weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung der Gemeinschaft leistet. Dieser Versorgungsauftrag des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft sollte deshalb auch künftig als eigenständiges Ziel in die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen aufgenommen werden.
- Die Entscheidung über Aufgabe und Umfang des Steinkohlenbergbaus aus Gründen der Energiepolitik und im Zusammenhang mit Konzepten zur Umstrukturierung muß wie bisher von den nationalen Regierungen getroffen und verantwortet werden, ebenso wie die Subventionen für den

Steinkohlenbergbau national aufgebracht werden. Gerade im Bereich der Energiepolitik muß das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden.

- Es ist eine unverzichtbare Forderung, daß subventionierte Kohle in der EG so kostengünstig wie möglich gewonnen wird. Bei der Festlegung von Kostenmaßstäben als Genehmigungsbedingungen sind jedoch die nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen, damit die nationale Energiepolitik gesichert bleibt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen für die genannten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes für eine Entscheidung des Rates einzusetzen.